

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0022/07	13.03.2007
zum/zur		
F0005/07		
Bezeichnung		
Rückübertragung von Kindereinrichtungen des freien Trägers Kolping Bildungswerk		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.03.2007	

1. Welche finanziellen Mittel wurden dem freien Träger in den einzelnen Jahren zur Sicherung der Betreuung der Kinder in den diesem übertragenen Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt? Wie und wann erfolgte die Prüfung der Verwendung dieser Mittel? Welche Feststellungen wurden getätigt, wie wurde gegebenenfalls nachgeprüft?

Dem Träger wurden in den einzelnen Jahren folgende finanzielle Mittel zum Betreiben seiner Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr 2001:	245.813,87 EUR	(für drei Standorte)
Haushaltsjahr 2002:	636.856,98 EUR	(für drei Standorte)
Haushaltsjahr 2003:	569.169,01 EUR	(für drei Standorte)
Haushaltsjahr 2004:	556.351,50 EUR	(für drei Standorte)
Haushaltsjahr 2005:	1.251.264,70 EUR	(für fünf Standorte)
Haushaltsjahr 2006:	721.281,16 EUR	(für fünf Standorte)

Die Differenz zwischen den in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 ausgereichten Mitteln ist darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsjahr 2006 an den Träger vier Auszahlungen für je zwei Monate getätigt wurden. Im Normalfall werden sechs Raten für je zwei Monate ausgezahlt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte im Jahr 2006.

Die Anlage 1 enthält differenzierte einrichtungsbezogene Aussagen, wie hoch die Zuwendungen pro Jahr und Einrichtung waren und in welcher Höhe der Träger zurückzahlen musste bzw. das Jugendamt noch Mittel zur Verfügung stellen musste. Weiterhin ist der Zeitraum der Prüfung ausgewiesen bzw. welche Mittel insgesamt ausgereicht wurden.

2. Welche offenen Forderungen hatte und hat die Stadt gegebenenfalls noch aus der Nutzung kommunaler Gebäude an den bisherigen Träger Kolping Bildungswerk? Bitte detailliert nach Ämtern, Fachbereichen, gegebenenfalls Eigenbetrieben bzw. städtischen Gesellschaften. Wie und wann erfolgten Mahnungen bzw. die Beitreibung der offenen Forderungen?

Offene Forderungen aus der Nutzung von Gebäuden haben:

Städtische Werke Magdeburg (SWM) 28.577,89 EUR

und

Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (EB KGm) 105.726,90 EUR
(Summe beinhaltet Rückforderungen der Zuwendungen aus investiven Förderungen für den Hort Pappelallee 2004 und 2005 und Gebäudeversicherungen).

- 3. Wie wird künftig verhindert, dass Forderungen aus Ämtern und Fachbereichen der Stadt bzw. Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften gegenüber Trägern über das laufende Jahr hinaus offen bleiben? Wie ist der Informationsfluss der Ämter/Fachbereiche/Betriebe in solchen Fällen gegenüber dem Jugendamt organisiert? Wie fordert das Jugendamt Informationen von beteiligten Verwaltungsbereichen/Betrieben ab?**

Nach Bekanntwerden der Problemlage wurde mit dem Personal- und Organisations-service, dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg über das Vorgehen zum Abwenden der Krisensituation beraten, um die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Rechnungslegungen des Fachbereiches 40 und des EB KGm erfolgen direkt an den Träger. Dieser rechnet die Kosten mit der Verwendungsnachweisführung beim Jugendamt ab. Jeder Fachbereich ist eigenverantwortlich für die Zahlung der durch den Träger in Anspruch genommenen Leistungen.

Generell werden bei Auftreten von Zahlungsunregelmäßigkeiten Abstimmungen innerhalb der Ämter und Fachbereiche getroffen. Hier wird das Prinzip der kurzen Dienstwege sofort, z. B. per E-Mail, umgesetzt.

- 4. Wie hat die Stadt auf den Träger eingewirkt, dass Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen ... eingehalten werden? Hat der Träger alle im Frühjahr 2006 bekannt gewordenen offenen Forderungen der Sozialkassen ... im Interesse früherer städtischer Beschäftigter beglichen? Wie hoch waren diese Forderungen?**

Das Jugendamt hat die Geschäftsführung und den Vorstand mehrfach mündlich in persönlichen Gesprächen und schriftlich darauf hingewiesen, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Entsprechende Protokolle sind vorhanden.

Es wurde sogar angekündigt, die Übertragungsverträge zu kündigen und die Zahlungen einzustellen. Dies hatte zur Folge, dass das Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH die zum damaligen Zeitpunkt (Frühjahr 2006) bekannten Forderungen des KVSA in Höhe von 22.723,61 EUR zahlte, aber die nicht bekannten ausstehenden Forderungen trotzdem nicht beglich.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat das Jugendamt auf den Träger eingewirkt, es war jedoch nicht möglich den Träger zur Zahlung der ausstehenden Forderungen zu zwingen.

Anlässlich einer Beratung Ende September 2006 wurde von dem Geschäftsführer selbst bestätigt, dass mittlerweile wiederum Außenstände in unbekannter Höhe gegenüber den Sozialversicherungsträgern bestehen.

In den vom Jugendamt im Frühjahr überprüften Lohnjournalen von Mitarbeitern waren die Zahlungen an die Sozialkassen bzw. KVSA ordnungsgemäß ausgewiesen. Aus diesen Nachweisen war nicht ersichtlich, ob die Zahlungen erfolgt sind.

5. **Welche Schlussfolgerungen hat das Jugendamt, hat die Stadt gezogen, um mögliche ähnliche Vorfälle bei anderen Trägern gar nicht erst auftreten zu lassen? und**
6. **Wie sind grundsätzlich der Informationsfluss und die Kontrollmechanismen zwischen Jugendamt und freien Trägern organisiert, um sicher zu stellen, dass die von der Stadt in erheblichem Maße zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Personal- und Sachkosten auch dem dafür vorgesehenen Zweck zugeführt werden?**

Das Handeln des Jugendamtes basiert auf gesetzlichen Grundlagen. So sind in § 75 SGB VIII – die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verankert. Alle im Stadtgebiet Magdeburg tätigen Träger der freien Jugendhilfe erfüllen diese Kriterien, wie z. B. gemeinnützige Ziele verfolgen, auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig zu sein. Durch ihre fachlichen und personellen Voraussetzungen leisten sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Auf dieser Rechtsgrundlage ist jeder freie Träger von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg als verantwortungsbewusster und eigenständiger Partner gemäß der §§ 3, 4, 74 ff SGB VIII anzusehen. In diesem Sinne ist die Trägerautonomie zu achten und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen.

Mit der Übertragung von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft wurde die politische Willensbekundung des Stadtrates umgesetzt. In Anerkennung der Trägerhoheit ist zu beachten, dass die Stadt bzw. das Jugendamt nicht das Recht zur lückenlosen Überprüfung außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen erworben hat.

Bei der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Rahmen der Verwendungsnachweisführung besteht nicht die Möglichkeit zu kontrollieren, ob der Träger all seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Eine solche Kontrolle ist sicherlich im begründeten Einzelfall möglich. Um dies aber bei jedem Träger von Kindertageseinrichtungen durchzuführen, müsste der Personalaufwand um ein Vielfaches gesteigert werden.

Eine Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes durch das Jugendamt ist nicht möglich, da keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt gegeben ist. Vom Ansatz her hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, das Verwaltungshandeln der Stadtverwaltung zu überprüfen und nicht die Arbeitsweise der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß des Vertrages zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder, Vertragsteil IV, § 5 Abs. 2 hat die Stadt das Recht, sofern der Träger aus steuerrechtlichen Gründen zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungstestates verpflichtet ist, sich dieses zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten nicht explizit Bilanzprüfung und Steuerrecht enthält. Denkbar wäre bei der Auswertung eines solchen Testates die fachliche Unterstützung des Jugendamtes durch den FB 02 (Finanzservice).

Es ist zu bedenken, dass die generelle Prüfung auf das Nachkommen von Zahlungsverpflichtungen jeden Träger unter den Generalverdacht der Veruntreuung von öffentlichen Mitteln stellen würde. Da jedoch eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit den Trägern angestrebt wird, wäre eine solche Tiefenprüfung nicht ratsam. Im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte zunächst davon ausgegangen werden, dass die ausgewählten Träger prinzipiell ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Nur bei begründetem Verdacht auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Mittel wird das Jugendamt innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens eine umfassende Prüfung unter Einbeziehung der beteiligten Ämter/ Fachbereiche/ Eigenbetriebe/ Gesellschaften veranlassen.

7. Wie funktioniert die Prüfung der Verwendungsnachweise im Jugendamt? Welche Ergebnisse bei anderen Trägern wurden bekannt?

Durch die Übertragungsverträge ist geregelt worden, dass der Träger bis zum 31.03. bzw. 30.06. des Folgejahres Kostennachweise im Jugendamt vorzulegen hat, durch welche die Verwendung der Mittel ersichtlich wird.

Bei Eintreffen der Nachweise werden die vom Träger festgestellten Rück- bzw. Nachzahlungen sofort beglichen. Dabei wird der Träger auf die Vorläufigkeit dieser Zahlung hingewiesen. Erst nach Prüfung des Kostennachweises durch das Jugendamt erfolgt eine abschließende Bescheidung zu Rück- bzw. Nachzahlungen.

8. Warum wurden Versäumnisse beim Kolping-Bildungswerk erst nach Anfrage im Stadtrat im Frühjahr 2006 bekannt und nicht im Ergebnis eigener Zusammenarbeit bzw. durch Prüfungen der Verwendungsnachweise des Trägers?

Wie unter Pkt. 4 bereits festgestellt, ist anhand der vorgelegten Kostennachweise, Bestätigung und Erklärungen des Trägers nicht zu ersehen, ob die ausgewiesenen Zahlungen tatsächlich angewiesen worden sind. Das Jugendamt benötigt deshalb Hinweise über Unregelmäßigkeiten von den jeweiligen Zahlungsempfängern.

Im vorliegenden Fall hat das Jugendamt erst durch anonyme Meldungen von Beschäftigten von der Problemlage erfahren und konnte tätig werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Träger Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH war problembehaftet, da geforderte Unterlagen nicht termingerecht vorgelegt wurden, oftmals Terminverlängerungen beantragt wurden und vorgelegte Unterlagen meist unvollständig waren.

Diese Probleme traten vermehrt seit dem Beginn des Jahres 2006 auf.

9. Haben die Entscheidungen der Stadt im Herbst 2006 – Rückabwicklung des Vertrages mit dem bisherigen Träger – zu Nachteilen für die Erzieherinnen geführt (Zusage von Gehaltszahlungen durch die Stadt, Insolvenzgeld, ..)? Wenn ja, zu welchen und wären sie im Rahmen der Übergabeverträge vertretbar?

Nach Rücksprache mit den Erzieherinnen wurde festgestellt, dass die Rückabwicklung zu keinen Nachteilen geführt hat. Das Netto Gehalt für September 2006 wurde von der Stadt

Magdeburg gezahlt. Die Gehälter für August und Oktober 2006 wurden über das Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit getragen. Im November 2006 erfolgte eine Zahlung in Höhe von ca. 70 % und im Januar 2007 erfolgte die Restzahlung durch die Bundesagentur.

Ab November 2006 wurden die Gehälter von den neuen Trägern PIN e. V. und Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. gezahlt.

10. Welchen sachlichen Hintergrund hat die öffentlich gemachte Äußerung der Insolvenzverwaltung des bisherigen Trägers, dass die Stadt noch Zahlungen an das Kolping-Bildungswerk zu leisten habe?

Die von der Insolvenzverwaltung öffentlich gemachten Äußerungen über ausstehende Zahlungen der Stadt Magdeburg können nicht vom Jugendamt bestätigt werden. Die gesamten Mittel für die Betriebsführung der Einrichtungen, inklusive der Lohn- und Gehaltskosten für den Monat August 2006, waren dem Träger mit der Rate im Monat Juli ausgereicht worden.

Nach Bekanntwerden der nicht erfolgten Lohn- bzw. Gehaltszahlung für den Monat August 2006 wurde im September 2006 die Auszahlung der nächsten Rate für die Monate September/Okttober gestoppt, da der Träger nach Ansicht des Jugendamtes keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel geboten hat.

Um die Leistungserbringung der Kinderbetreuung in den betroffenen Einrichtungen sicherzustellen, wurden von der Stadt die Nettolohngehälter für September 2006 zur Auszahlung angewiesen. Für den Monat Oktober 2006 bestand diese Möglichkeit nicht, da der Träger zu diesem Zeitpunkt die Insolvenz angemeldet hatte.

11. Ist der Stadt finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, wie hoch (und detailliert) und worin sieht der Oberbürgermeister die Ursachen? Wie soll eine Wiederholung vermieden werden?

Der finanzielle Schaden für die Landeshauptstadt Magdeburg ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Stadtverwaltung hat Insolvenzforderungen in Höhe von 1.063.415,49 EUR angemeldet. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Summe ist der Anlage 2 zu entnehmen.

12. Einer Bemerkung der Beigeordneten Frau Bröcker in einem Gespräch konnte ich entnehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Prüfungen bei freien Trägern, möglicherweise auch beim Kolping-Bildungswerk, vorgenommen hat. Wann kann sich, Herr Oberbürgermeister, der Stadtrat und sein vorberatender Ausschuss RPB mit dem Prüfergebnis und Ihren Schlussfolgerungen beschäftigen?

Gemäß des Vertrages zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder, Vertragsteil IV, § 11 – Sonderrechte der Stadt wird das Prüfungsrecht der Stadt geregelt. Er sagt aus:

- (1) „Der Träger ermöglicht der Stadt ein jederzeitiges Prüfungsrecht seiner von ihm geführten Einrichtung. Die Stadt hat das Recht, die durch Gesetze und

Verordnungen geregelten prüfungsrelevanten Unterlagen des Trägers einzusehen.“

- (2) „Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht es im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung seitens der Stadt darüber hinaus zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Träger detailliert zu überprüfen und Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.“

Das Rechnungsprüfungsamt kann durch die Verwaltung nicht beauftragt werden dieses Sonderprüfungsrecht in Anspruch zu nehmen, jedoch hält die Verwaltung es für empfehlenswert, wenn das RPA regelmäßig vor Ort bei den Trägern Stichprobenprüfungen vornimmt.

Der Stadtrat beauftragte mit dem Beschluss-Nr. 1061-34(IV)06 das Jugendamt als das verantwortliche Amt mit der Prüfung der Mittelverwendung.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Jugendamt gegenüber dem Träger folgende Gesamtforderung geltend macht:

869.866,73 EUR.

Diese Forderung beruht auf Rückforderungen nach Verwendungsnachweisprüfung der Haushaltsjahre 2002 bis 2005 sowie auf der Rückforderung der gesamten durch das Jugendamt ausgereichten Mittel für das Haushaltsjahr 2006. Für dieses Haushaltsjahr wurde bis heute eine zweckentsprechende Mittelverwendung nicht nachgewiesen.

Das Prüfergebnis der Jugendamtes ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mit Datum vom 16.02.2007 hat das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister den Prüfbericht „Prüfung Übertragung von Kindertageseinrichtungen, Prüfplan-Nr. 031/2006“ vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kita „Rasselbande“ des Trägers Kolping Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH gemäß Aktenlage des Jugendamtes geprüft. Der Oberbürgermeister hat dem Jugendamt den Prüfbericht zur Stellungnahme vorgelegt. Hier werden die Prüffeststellungen zurzeit analysiert. Der Oberbürgermeister erhält sie noch im März zur Kenntnis.

13. Wann erfolgt die im Vorjahr mit einem Stadtratsbeschluss geforderte Auswertung des gesamten Übertragungsprozesses im Rahmen eines Workshops gegenüber dem Stadtrat?

Eine Reflektion des gesamten Übertragungsprozesses von städtischen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft ist terminlich für den 09.05.2007 innerhalb eines Workshops von 09:00 bis 15:00 Uhr in der KJFE Weizengrund/Weiberkiste, Rennebogen 167 angedacht.

